

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. December 1860.

Dem Senate sind von den betreffenden Deputationen die nachfolgenden Berichte

1. der Schuldeputation, ein Seminargebäude betreffend,
2. der wegen Reform des städtischen Polizeiwesens niedergesetzten Deputation,

eingereicht, welche er der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hieneben zustellt.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 17. December 1860.

Bericht der Schuldeputation, ein Seminargebäude betreffend.

In ihrem Bericht vom 14. October 1859 hat die Deputation die Gründe entwickelt, welche es zu einem dringenden Bedürfnis machten, dem Seminar ein Haus als dauernden Sitz anzuweisen. Sie schlug zu dem Ende vor, neben dem f. g. Schlauchthurm an der Wandrahmsstraße auf öffentlichem Grunde ein, zugleich die Wohnung des Directors einschließendes Gebäude, dessen Baukosten zu 12,230 Thaler veranschlagt waren, zu errichten und das daneben liegende, dem Staat gehörende Land einstweilen zum Garten des Seminars zu bestimmen. Nachdem, nicht zwar die Bestimmung eines besondern Hauses zum dauernden Sitz des Seminars überhaupt, wohl aber der vorgelegte Plan theils in Rücksicht auf den dafür ausersehenen Platz theils insofern die Wohnung des Directors in das Seminargebäude selbst verlegt werden sollte, in der Bürgerschaft beanstandet war, wurde durch Beschluß vom 2./14. März d. J. die Angelegenheit zu nochmaliger Berathung, bei welcher die laut gewordenen Bedenken zu berücksichtigen wären, an die Deputation zurück verwiesen.

Mittlerweile hat indeß die factische Sachlage sich wesentlich verändert. Die Gefahr, die immer vorhanden sein wird, so lange man auf ein Miethlocal sich beschränkt, hat sich verwirklicht. Für das bis Michaelis d. J. benutzte Privathaus wurden Ansprüche erhoben, die es nothwendig machten, nach einem andern Miethhause sich umzusehen, und nur mit Mühe ist es gelungen, in einem weit von dem bisherigen Sitz entfernten Stadttheile in einem damals noch im Bau begriffenen Hause an der Kreftingstraße ein Local zu finden, das allen Ansprüchen genügt. Dies Haus ist zu jährlich 500 Thaler auf zwei Jahre in Miethe genommen, jedoch haben die Vermiether sich das Recht vorbehalten, im Fall eines Verkaufs schon zu Michaelis 1861 kündigen zu dürfen. Dagegen ist dem Staat bis zu Ostern Fahrzeit 1861 das Recht vorbehalten, das Grundstück für die Summe von 13,000 Thalern käuflich zu erwerben.

Die Deputation ist nun der Ansicht, daß es in jeder Beziehung sich empfehle, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Das Haus, außer dem theilweise gewölbten Souterrain zwei Stockwerke hoch, 38 Fuß breit und 56 Fuß tief, massiv und, nach dem Urtheil des Baudirectors Schröder, in Mauerwerk und Zimmerarbeit solide gebaut, mit allen Bequemlichkeiten neuerer Häuser versehen, enthält nicht allein in drei geräumigen, mit einander verbundenen Zimmern des Erdgeschosses ebenso vollständig, selbst für eine viel größere als die jetzige Schülerzahl, ausreichende und zweckmäßige Räume für den Unterricht, sondern es bietet auch in sieben andern Zimmern eine Wohnung dar, die der Stellung des Directors einer, für unser gesamtes Volksschulwesen hochwichtigen Anstalt ebenso würdig als selbst für eine größere Familie völlig ausreichend ist. Es kommt hinzu, daß dem Hause ein Garten von solchem Umfange sich anschließt, wie er bei Häusern innerhalb der Stadt jetzt selten noch gefunden wird, so daß derselbe zu allen Unterrichtszwecken mehr als genügenden Raum gewährt.

Nach den bisherigen Vorlagen ist es der Deputation unzweifelhaft, daß der Staat auf eignem Grunde und den Werth desselben mit in Anschlag gebracht, ein Seminargebäude, das so wie dieses Grundstück allen Anforderungen entspräche, für den oben genannten Preis herzustellen nicht im Stande sein würde. Aber auch abgesehen davon hält sie dafür, daß der geforderte Preis schon jetzt für angemessen zu achten und daß, auch nach der Ansicht des Baudirectors Schröder, bei der großen Baulust, die in Folge der Canalisirung des Dobbens diesem Stadttheile sich zuwenden wird, zu erwarten sei, daß, wenn je der Staat zur Wiederveräußerung des Grundstücks sich bestimmen sollte, für dasselbe ein wenigstens gleich hoher Preis werde zu erlangen sein.

Unter solchen Umständen kann sie auch den Bedenken, welche gegen eine Verbindung der Wohnung des Directors mit der Schulanstalt selbst erhoben sind, jedenfalls nicht ein solches Gewicht beilegen, daß auch diese vortheilhafte Gelegenheit, der Anstalt endlich einen bleibenden Sitz anzuweisen, müßte von der Hand gewiesen werden. Es mag hier ganz auf sich beruhen bleiben, ob den großen pädagogischen Vortheilen gegenüber, welche für jene Verbindung namentlich im Blick auf unsere Verhältnisse von dem jetzigen Seminardirector geltend gemacht werden, jenen Bedenken ein entscheidendes Gewicht beigelegt werden dürfte; es mag hier nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese Bedenken wesentlich mit der Voraussetzung zusammenhängen, daß der Staat ein eigenes Seminargebäude erst zu errichten hätte; daß für die Besorgung, die mit der Anstalt verbundene Wohnung mögte zu irgend einer Zeit nicht ausreichen, das in Aussicht gestellte Haus einen Grund nicht darzubieten scheint; daß übermäßige Reparaturkosten bei der Neuheit und Tüchtigkeit des Gebäudes nicht zu besorgen sein werden; daß endlich und vor Allem, sollten einmal die Unzuträglichkeiten, die man doch nur als künftig mögliche besorgt, wirklich eintreten, das Haus zu dem Einkaufspreise jederzeit würde wieder zu verwerthen sein.

Die Deputation kann daher mit voller Ueberzeugung den Antrag zur Annahme empfehlen:

Den Ankauf des jetzt für das Seminar und die Wohnung des Directors miethweise benutzten Erbes, Kreftingstraße No. 1, für die Summe von dreizehntausend Thalern beschließen und die Finanzdeputation beauftragen zu wollen, den Ankauf dergestalt zu bewerkstelligen, daß die Lieferung zu Ostern Fahrzeit nächsten Jahres zu geschehen hätte.

Bremen, im Decbr. 1860.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) A. Meyer.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 17. Decbr. 1860.

B e r i c h t

der wegen Reform des städtischen Polizeiwesens niedergesetzten Deputation.

Am 24. Februar d. J. sprach der Senat gegen die Bürgerschaft seine Ueberzeugung aus, daß einige Aenderungen in der im Jahre 1853 beliebten Organisation des Bremischen Polizeiwesens, soweit es die für die Stadt Bremen bestehenden Einrichtungen betreffe, namentlich in Bezug auf das die zweckmäßige Verwendbarkeit der polizeilichen Kräfte beschränkende Institut des Districts-Commissariats und außerdem einige neue zum Theil auch finanzielle Verhältnisse berührende Anordnungen wünschenswerth seien, und knüpfte daran den Antrag, die dazu erforderliche Revision der obenerwähnten verfassungsmäßigen Bestimmungen von einer deshalb niederzusetzenden Deputation vornehmen zu lassen. Indem die Bürgerschaft unterm 14. März folchem Antrage beitrug, erhielt die berichtende Deputation den dieser Verhandlung entsprechenden Auftrag, welchen nach sorgfältiger Berathung zu erledigen der nachstehend erfolgende Bericht bestimmt ist.

In Folge des am 28. Januar 1853 von der damals zum Zwecke der Verbesserung unseres Polizeiwesens niedergesetzten Deputation erstatteten und soweit es für die nachfolgenden Vorschläge in Betracht kommt, von dem Senat und der Bürgerschaft beifällig aufgenommenen Berichts verhält es sich gegenwärtig mit dem Personal der stadtbremischen Polizei also:

Unter der Polizeidirection besteht das Polizei-Personal der Stadt

- 1) in einem Oberpolizeicommissär — (derselbe führt gegenwärtig den Titel: Oberpolizeinspector); er soll der allgemeine Chef sämtlicher städtischer Polizeiofficianten und erster Gehülfe der Polizeidirection sein,
- 2) in einem zweiten Polizeicommissär hauptsächlich für Criminalsachen, (der verstorbene von Hunteln bekleidete diesen Posten und führte den Titel: Polizeinspector.) Der Bericht von 1853 bezeichnet die ihm obliegende Wirksamkeit dahin, daß er vorzugsweise Verbrechen und Vergehen erforschen, Uebelhäter ermitteln, politische und Fremdenpolizei und was damit zusammenhänge wahrnehmen und somit besonders der Criminalpflege dienen solle;

dieser Posten ist augenblicklich vacant;

- 3) in fünf Districtscommissären, welche nur zu bestimmten Stunden zur Berichterstattung und Entgegennahme der Befehle ihrer Vorgesetzten am Stadthause sich einfänden, im Uebrigen aber in dem ihnen angewiesenen Stadt-districte (deren ebenfalls fünf vorhanden sind) und dem in ihrer Wohnung eingerichteten Polizeibureau sich aufhalten und, unterstützt von je zwei Polizeidienern, alles im Districte polizeilich Vorkommende beachten, beaufsichtigen, besorgen, auch den Districtsbewohnern polizeiliche Hülfe leisten sollen.

Man hoffe, sagt der Bericht bei der Empfehlung einer solchen Localpolizei, daß diese Einrichtung, wie sie sich ähnlich in anderen großen Städten finde, es bewirken werde, daß die in den einzelnen Districten vorkommenden Polizeiwidrigkeiten sofort wahrgenommen, beseitigt und damit die vielfach deshalb im Publikum gehörten Klagen erledigt werden würden;

- 4) in einem besonderen Polizeiofficianten für den Bahnhof, dessen Aufgabe es sein soll, mit einigen ihm zugeordneten Polizeidienern die Reisenden und namentlich Auswanderer vor den Belästigungen der sich aufdrängenden Gewerbsleute zu schützen, die ankommenden und abgehenden Personen, soweit sich dazu eine Veranlassung darbietet, zu überwachen, die Um-

gehung der Steuergesetze zu verhindern und überhaupt dafür zu sorgen, daß bei dem lebhaften Personen- und Güterverkehr am Bahnhofs die gute Ordnung nicht gestört wird;

5) in 27 Polizeidienern, welche zwar im Allgemeinen zur Verfügung der Polizeidirection stehen und demgemäß im Dienste der städtischen Polizei verwendet werden sollen, jedoch nach Andeutung des Berichts zu drei den besondern Dienst des Criminalgerichts, zu 10 den besondern Dienst in in den fünf Districten (vergl. oben sub 3) zu 2 bis 3 den Bahnhofsdienst wahrzunehmen haben, so daß für den allgemeinen Dienst von der Gesamtzahl 27 nur 11 bis 12 übrig bleiben;

6) in 10 Armenvögten. Die dienstliche Aufgabe dieser Officianten wird einer nähern Beschreibung nicht weiter bedürfen, als daß ihrer Verpflichtung zur Mitaufsicht auf die Ordnung in den Straßen Erwähnung geschieht.

Das Gehalt der aufgeführten Officianten beträgt (abgesehen von der ihnen zu liefernden Dienstkleidung)

für den Oberpolizeicommissär	800 bis zu 1000 Thlr.
für den zweiten Polizeicommissär	600 bis zu 800 Thlr.
für den Districtscommissär	450 bis zu 650 Thlr.
dergestalt daß diese Beamten alle fünf Jahre um 50 Thaler sich in ihrem Gehalte verbessern und jeder Districtscommissär außerdem mit Rücksicht auf das von ihm zu haltende Geschäftsbureau des angewiesenen Districts jährlich 20 Thaler für Feuerung, Licht, Schreibmaterial empfängt;	
für den Bahnhofspolizeibeamten	300 Thlr.
nebst freier Wohnung oder als Vergütung für eine solche 50 Thlr.	
für den Polizeidiener	200 Thlr.
nebst einer Wohnungsvergütung von 25 Thlr. und, sofern derselbe in die erste, bis 10 zu besetzende, Classe versetzt wird, noch eine Zulage von jährlich 50 Thlr.;	
für den Armenvogt	144 Thlr.
und außerdem eine Vergütung von 18 Groten für jeden eingebrachten Bettler.	

Diese Gehaltsbestimmungen sind unverändert dieselben geblieben, welche der Bericht von 1853 vorgeschlagen hatte.

Seitdem und zwar im vorigen Jahre ist zu den obigen Stellen noch die eines Polizeicanzlisten mit einem Gehalte von 350 bis 500 Thalern hinzugekommen, wobei eine Gehaltssteigerung bis zu dem erwähnten Maximum mit 25 Thalern von 5 zu 5 Jahren beliebt wurde.

Endlich bedarf es kaum noch bemerkt zu werden, daß die Polizeidirection wie vor 1853 auch später und bis jetzt für das Paß- und Gesinde-Bureau gleichwie für die von Jahr zu Jahr sich mehrenden Schreiberarbeiten eines weiteren temporär angenommenen und bezahlten Gehülfspersonals nicht hat entbehren können.

Nach Maßgabe des der Deputation gewordenen Auftrags hat dieselbe nun mit der Frage sich beschäftigt, ob und wie weit die Erfahrung der lektverfloßenen sieben bis acht Jahre gelehrt habe, daß mit Aufstellung des oben beschriebenen Personals in der ihm angewiesenen Wirksamkeit eine zweckmäßige Einrichtung getroffen worden sei oder nicht? Sie war um so mehr in den Stand gesetzt, in dieser Beziehung ein Urtheil zu gewinnen, als vier ihrer Mitglieder, zum Theil eine lange Reihe von Jahren, bei der Direction der Polizei, zwei derselben außerdem bei dem Criminalgericht thätig gewesen sind.

Die Zahl der Officianten zuerst anlangend hat sich bis jetzt so wenig ein Bedürfnis für eine Vermehrung ergeben, daß man geglaubt hat eine Verminderung der selben, wie sich weiter unten zeigen wird, vorschlagen zu dürfen.

Die Stellung sodann, welche dem Obercommissär gegeben worden ist, scheint der Deputation weder zweckmäßig noch haltbar, und mögte fast angenommen werden dürfen, daß der im Bericht von 1853 gemachte Vorschlag einer solchen Einrichtung wesentlich nur durch die besonders derzeit obwaltenden Verhältnisse berechtigt, ja möglich war. Wenn man einen Beamten vorfindet, der bislang unter zwei gleichberechtigten Häuptern gearbeitet, der so die gesammten Fäden der Verwaltung in seiner Hand vereinigte, der bereits seit Jahren in der Masse geringerer Polizeifälle die Schlichtung bezw. Entscheidung gehandhabt und dabei in dieser schwierigen Stellung im Ganzen sich wohl bewährt habe, so ist es erklärlich, daß diese Wirksamkeit gefällig anzuerkennen und für die Zukunft beizubehalten, da man als kein Anstand genommen wurde. Die Deputation erachtet nun aber eine Fortdauer dieser Einrichtung in mehrfacher Hinsicht, für bedenklich. Denn auch ganz abgesehen von der unverkennbaren Schwierigkeit des stetigen Auffindens einer, für einen solchen Posten wohl geeigneten Persönlichkeit, welche nämlich neben der sonst erforderlichen Tüchtigkeit und practischen Kunde der bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse auch ein solches Ansehen beim Publikum genießen muß, daß sich dasselbe willig dieser, gleich einer obrigkeitlichen Person gegenübergestellt sieht und unterwirft, — abgesehen davon ist es für eine wirksam eingreifende höhere Oberleitung des in Frage stehenden Instituts gewiß nicht gerathen, den oder die Inhaber derselben irgendwie fernzuhalten von dem directen Verkehr mit den eigentlich ausführenden Officianten und andererseits mit dem Publicum. Dahin kommt es aber in der Regel und ganz natürlich, wenn sich ein einigermaßen thätiger und tüchtiger Chef des Beamtenpersonals vorfindet; für den täglichen Dienst wird er mehr und mehr die Hauptperson werden, die Direction dagegen, abgesehen von einzelnen wichtigeren Fällen zurücktreten. Und sie ist doch die eigentliche verantwortliche Behörde, die, soviel es irgend thunlich, persönlich sehen und erfahren, entscheiden und anordnen soll. Daß es so sei, muß in unserm Bremen gewünscht werden; es ist etwas, welches man nicht fahren lassen sollte, diesen in allen Geschäftszweigen möglichst unmittelbaren Verkehr des Publikums und des Beamtenpersonals mit den obrigkeitlichen Personen, und würde es eine Uebertreibung sein, wollte man sagen, eine so gute Sitte, welche nur auf die Förderung des Gemeinnes in öffentlichen Angelegenheiten heilsam influiren kann, sei bei der Zunahme der städtischen Bevölkerung nicht mehr, wenigstens im Polizeiwesen nicht zu halten.

Es dürfte endlich auch kaum zu bezweifeln sein, daß das Publikum wenig geneigt sein mögte, einen neuen Beamten abermals in jener Stellung sich gegenüber zu sehen, und, mag es endlich allerdings die Folge haben, daß, sobald der Polizeidirector persönlich mehr in Anspruch genommen wird, er allein die Masse der Geschäfte nicht zu bewältigen vermögte, so dürfte es sich nur empfehlen ihm Hülfe aus dem Senat, also dem Kreise zu gewähren, welchem als seiner Obrigkeit der Bürger zu folgen die Pflicht fuhre und damit die Bereitwilligkeit hat.

Unerwähnt soll endlich auch die Erfahrung nicht bleiben, daß insbesondere die Stellung des ersten zu dem zweiten Beamten sich nicht so, wie man es sich gedacht haben mag, bewährt hat; indem der zweite sich factisch unabhängig zu machen wußte und verfuhr, ohne daß es dem ersten Beamten möglich war, ihn ganz zu überwachen und zu controliren; — eine Erfahrung, die bei Fortdauer des Verhältnisses sich begreiflich nur zu leicht wiederholen dürfte.

Die Meinung der Deputation geht demnach dahin, daß die Bestimmung des Berichts von 1853, wonach Einer der oberen Polizeibeamten

der allgemeine Chef der sämmtlichen Polizeiofficianten sein soll, aufgehoben werden möge.

Die fernere Einrichtung, wonach ein Polizeicommissär für Criminalsachen und alle diejenigen Dinge, welche zweckmäßig damit in Verbindung zu bringen sein würden, vorhanden sein soll, hat sich zwar bewährt; es ist aber weder nöthig noch rathlich den Wirkungskreis dieses Beamten gesetzlich so festzustellen, daß er eben keinerlei andere Polizeifunctionen wahrzunehmen hätte, und mögte es sich viel mehr empfehlen lediglich zu bestimmen, daß dafür Sorge zu tragen sei, daß unter den oberen Beamten der Polizei Einer sich geeignet und im Stande befinde, den erwähnten sehr wichtigen Dienstzweig mit befriedigendem Erfolge wahrzunehmen. Diesem würde alsdann die Criminalpolizei und was damit zweckmäßig in Verbindung zu bringen ist, als nächste, wenn auch nicht einzige Obliegenheit zugewiesen werden können.

Die Deputation hält sodann dafür, daß es hier am Orte sei, ihre Ansicht auszusprechen darüber, in welcher Zahl und mit welchem Wirkungskreise obere Polizeibeamten vorhanden sein müßten.

Zwei obere Beamte scheinen ihr hinreichend, um, unterstützt von den unteren Polizeicommissären und Dienern, den Erfordernissen des practischen Polizeidienstes zu genügen. Beide würden, ohne sich einander geseßlich untergeordnet zu sein, selbstredend mit einer allgemeinen Dienstverpflichtung anzustellen, dabei aber von der Behörde in Bezug auf die speciellen Anforderungen des täglichen Dienstes beachtet werden müssen, daß es zwei Hauptzweige der polizeilichen Beamtenthätigkeit sind, welchen vorzugsweise und regelmäßig genügt werden müsse. Eins ist diejenige, für welche bisher der Criminalcommissär angestellt war, das Andere — die Aufrechterhaltung der guten Ordnung in Hinsicht auf Straßenpolizei und alles was zweckmäßig damit in Verbindung gebracht werden mag. Dieser letztere Theil polizeilicher Aufgabe ist für das Publikum ohne Frage von einer sehr erheblichen Bedeutung, und es muß hinzugefügt werden, daß ein Gemeinwesen, welches seit einer Reihe von Jahren nicht geringe Opfer für die städtische Verbesserung und Verschönerung in fraglicher Beziehung gebracht hat, wohl befugt sei, eine tüchtige Straßenpolizei zu verlangen. Daran fehlt es aber noch immer, ja, es läßt sich nicht einmal behaupten, daß dieselbe seit 1833, wo eine starke Vermehrung des Polizeipersonals stattfand und gerade im Blick auf diesen Theil des Polizeiwesens die Einrichtung der Districtspolizei getroffen wurde, erheblich besser geworden sei. Der Grund davon ist vornemlich darin zu suchen, daß von den eigentlich ausführenden Beamten Niemand einer bestimmten greifbaren Verantwortlichkeit in fraglicher Beziehung ausgesetzt ist; daß die Districtscommissäre sammt den ihnen zugewiesenen Dienern in Bezug auf die Thätigkeit und Sorgfalt für diesen Zweig der Polizei erhaltung weder genügend controlirt werden noch controlirt werden können; daß das Dienstpersonal für die Sache überall kein lebhaftes Interesse hat und es weit vorzieht in anderen Branchen namentlich der Criminalpolizei beschäftigt zu werden. Die Deputation glaubt nicht, daß diesem Uebelstande durch nochmalige Vermehrung des Personals würde abgeholfen werden können, sondern daß vor allem es nöthig sei, die Straßenpolizei sammt dem was zweckmäßig damit in Verbindung zu bringen ist — Einem der oberen Beamten als ein ihm vorzugsweise obliegendes Geschäft zu übertragen und ihm zur Wahrnehmung desselben eine angemessene Zahl von subordinirten Polizeiofficianten zuzuweisen, damit man bestimmte Personen verantwortlich für die Aufrechterhaltung der guten Ordnung machen kann und erwarten dürfe, daß eben, weil solchergestalt bestimmten Personen die Beforgung eines besonderen Geschäfts aufgetragen wird, in diesen Personen auch das Gefühl der Pflicht für eine gute Erfüllung des ihnen gewordenen Auftrags und damit von selbst eine entsprechende Vorstellung von der Wichtigkeit des Geschäfts sowie ein wirksames Interesse für dasselbe lebendig werde.

Die Deputation wendet sich nun zu der Stellung und Wirksamkeit der sogenannten Districtscommissäre. Es ist oben daran erinnert worden, was vor 7 Jahren die damals berichtende Deputation von dem Erfolge der deshalb von ihr vorgeschlagenen Einrichtung sich versprach. Diese Erwartungen haben sich nur in einem beschränkten Maße erfüllt und die erreichten Vortheile verlieren nicht wenig an Werth durch die Unzuträglichkeiten von welchen dieselben begleitet gewesen sind.

Zunächst muß bemerkt werden, daß practisch nach wie vor, bei allen erheblichen Vorfällen die Bevölkerung sich vorzugsweise an den Hauptstiz der Polizei, an das Stadthaus gewendet hat, daß abgesehen von der Neustadt und den äußersten Theilen der Vorstadt fast allenthalben die Stadtbewohner ebenso rasch zum Stadthause als zum Bureau ihres Districts gelangen konnten, daß, wenn dennoch die Annehmlichkeit und auch in den selteneren Fällen die Nützlichkeit der Districtsbureaus nicht durchaus geläugnet werden soll, andererseits nicht übersehen werden darf, daß dem gegenüber ganz erhebliche unten näher zu schildernde Bedenken und Nachtheile sich geltend machen und zu der Prüfung dringend auffordern, ob nicht in einer diese letzteren beseitigenden oder mindernden Weise die fragliche Einrichtung sich modificiren lasse.

Ohne alle Frage können nämlich die fünf Districtscommissäre nebst ihren zehn Dienern für den allgemeinen wie für den nach dem Obigen ihnen anzuweisenden Dienst ungleich besser verwendet, benützt und controlirt werden, wenn sie sich nicht in ihr Districtsbureau zurückziehen und es nicht ihrem Ermessen wesentlich anheimgestellt bleibt, ob und

wie sie sich beschäftigen, ob sie der Dinge, die da kommen, in Ruhe warten oder in ihrem Bezirke sich umschauen wollen, — wenn sie vielmehr zwar angewiesen werden, ihre Wohnungen so zu wählen, daß regelmäßig nach Beendigung des täglichen Dienstes sowie während der Zeit ihrer Anwesenheit im Hause bei Tage, die vom Stadthause entferntere Bevölkerung eine nähere Hülfe zu finden vermag, im Uebrigen jedoch unter der Leitung und stetigen Controle der oberen Polizeibeamten den ihnen angewiesenen Dienstzweig versehen und überhaupt die nöthigen Dienstgeschäfte wahrnehmen.

Der gegenwärtig älteste und oberste Polizeibeamte, dessen Sachkunde volles Vertrauen verdient, hat auf Befragen über den Werth der jetzigen Einrichtung sich dahin geäußert:

Er müsse der Ansicht durchaus beipflichten, daß diese Einrichtung sich nicht so sehr practisch bewährt habe, um die mit derselben für eine wünschenswerthe Centralisation der Polizeikräfte und noch mehr die unentbehrliche Controle der Geschäftsthätigkeit der Beamten verbundenen Nachtheile auszugleichen. Bremen sei kein Platz von einer solchen Größe, der Character seiner Einwohner gleichwie das Getriebe seines örtlichen Verkehrs seien nicht von einer solchen Beschaffenheit, daß besondere Polizeibureaus in den verschiedenen Stadttheilen als ein Bedürfnis betrachtet werden könnten und so habe sich denn das Publikum mit Anträgen und Wünschen in allen wichtigeren Fällen gewöhnlich direct an das Polizeiamt im Stadthause gewendet. Es sei deshalb unnöthig die Districtscommissäre und eine erhebliche Anzahl von Dienern, also den größeren Theil der Polizeikräfte, aus der leitenden und controlirenden Hand zu lassen, damit sie in den einzelnen Districtsbureaus polizeiliche Vagatellen schlichteten, wobei viele Zeit unnütz verschwendet und Anderes z. B. die Straßenpolizei notorisch vernachlässigt werde.

Dem darf hinzugefügt werden, daß eine wirklich gute Straßenpolizei voraussetze, daß die damit beauftragten Officianten, soweit es nur irgend ihre physischen Kräfte gestatten, in allen Stadttheilen fleißig patrouilliren, und, daß dies bereits gegenwärtig genugsam geschehe, dürfte Niemand behaupten; es muß aber künftig geschehen und wird dann der Bürger nicht um augenblicklichen Beistand oder Rath verlegen sein und alles das, was während der Tageszeit möglicher Weise die in Frage stehende Einrichtung genützt haben mag, wird im Wesentlichen auch so mittelst einer ambulanten Districtspolizei zu erreichen sein. Diese freilich wird dann auch von ihrem nächsten Chef, mithin von einer Hand, geleitet und controlirt werden müssen, während die bisherige Einrichtung sich practisch so gemacht hat, daß der einzelne Commissär in seinem Districte fast unabhängig stehend, lediglich nach seinem Ermessen Dies oder Jenes, viel oder wenig that. Es würde ein Irrthum sein, wollte man einwenden, daß nichtsdestoweniger eine Oberleitung und Controle schon bis jetzt möglich gewesen sei. Die Direction sowenig als die beiden oberen Polizeibeamten waren dazu in einem nachhaltigen Maße im Stande, erübrigten sie auch dafür einige Zeit, so liegt es doch auf der Hand, daß sie sich niemals dem fraglichen Geschäftszweige dergestalt hätten hingeben können und dürfen, daß das Districtspersonal ihre leitende und controlirende Hand stetig und mit nachhaltiger Wirkung gefühlt hätte. Es ist durchaus nothwendig, daß ein oberer Beamte zur Lösung dieser Aufgabe besonders berufen werde und nicht minder, wenn derselbe eine genügende und verantwortliche Wirksamkeit üben soll, daß die in mehreren Districten vertheilte Bureauthätigkeit seiner Untergebenen beseitigt werde, welche, wie bemerkt, bei verhältnismäßig geringer Möglichkeit zeitraubend ist, die obere Leitung erschwert und namentlich so sehr geeignet ist, die Untergebenen der nähern allein wirksamen Aufsicht des Vorgesetzten zu entziehen.

Dem Allen gemäß empfiehlt die Deputation, die fünf Polizeicommissäre zwar zu belassen, die hinsichtlich ihrer Stellung und ihres Wirkungskreises in dem Berichte von 1853 enthaltenen Beschränkungen aber aufzuheben, und dagegen die Erwartung auszusprechen, daß für die Einführung einer guten Straßenpolizei, sowie dafür im Interesse des vom Stadthause entfernt wohnenden Publikums Sorge getragen werde, daß die Wohnungen der Polizeibediensteten nach wie vor in entsprechender Weise über die verschiedenen Theile der Stadt sich vertheilt finden und insbesondere, was die Neustadt und die

entfernteren Theile der Vorstadt anlangt, daselbst so viel irgend thunlich, jederzeit eine Polizeiwache zu finden sei.

Die Deputation wünscht somit, daß die Zahl 5 der Commissäre beibehalten werde; vielleicht wird sie ausreichen, um auch den Bahnhofsdienst wahrzunehmen. So lange der jetzige Bahnhofsofficiant vorhanden ist, würde sich freilich keine Aenderung empfehlen; nach dessen Abgang jedoch sich fragen, ob dieser Posten eingehen könne und sich nicht alsdann erhebliche Schwierigkeiten dem Wunsche entgegenstellen, daß das der Straßenpolizei bestimmte Polizeicorps bei zweckmäßiger Organisation im Stande sein möge, auch den Bahnhof zu den einzelnen Tageszeiten, wo solches nöthig ist, zu überwachen.

Die Zahl der Polizeidiener bedarf einstweilen keiner Vermehrung, das Neue, welches der obige Vortrag angeregt hat, wird im Ganzen die von der Behörde zu lösende Aufgabe nicht so erheblich vergrößern, daß schon jetzt einigermaßen klar in dieser Hinsicht sich ein weiteres Bedürfnis abschätzen ließe, und es kommt hinzu, daß die beabsichtigte straffere Zusammenziehung der Kräfte und deren Hinrichtung auf bestimmtere Hauptziele nothwendig auch bewirken wird, daß dieselben mehr als früher leisten können und beschaffen.

Die Deputation ist dieser Meinung, ungeachtet sie sofort noch in Vorschlag bringen will, die Wall- und die Bettelpolizei dem aufgeführten Personal zu übertragen. Diese Dinge sind von einer wohl organisirten und dirigirten Straßenpolizei-Mannschaft, die als solche pflichtmäßig ihren Dienst versteht, leicht mitwahrzunehmen. Anlangend die Wallpolizei, so wird nach wie vor die Mitwirkung der Wallarbeiter vorausgesetzt; dagegen würden künftig die Bettel- oder Armenvögte überflüssig werden, und könnten sie, um die Härte einer sofortigen Entlassung zu vermeiden, einstweilen der Polizeimannschaft zugetheilt und namentlich zur Straßenpolizei, zu Boten- und anderen Diensten nützlich verwendet werden.

Es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, wie wünschenswerth es sein müsse solcher Officianten, die bei kärglichstem Gehalte den widerwärtigsten Dienst zu verrichten haben, entzathen zu können. Der Bericht von 1853 findet sich deshalb auch veranlaßt, besondere Gründe vorzubringen, um den Antrag auf deren Beibehaltung zu rechtfertigen. Es sei, sagt derselbe, zu besorgen, daß das Vorurtheil gegen die Armenvögte auf die Polizeidiener, wenn diese mit der Aufsicht über das Bettelwesen beauftragt würden, übergehe, dadurch deren Autorität leide, und daß die Polizeidiener, welche dann ohnehin vermehrt werden müßten, diesen gehässigen Dienstzweig nur nebenher und lässig betreiben. Solche Gründe werden hinfällig, sobald man erwägt, daß eine thätige gut organisirte Straßenpolizei ins Leben treten werde; ja es würde sich seltsam ausnehmen, wenn das dazu verwendete Polizeipersonal die Bettellei übersehen, das Einschreiten gegen dieselbe nicht als ihre Sache ansehen dürfte, und man mag sich darauf verlassen, daß sie dies thun wird, falls sie sich nicht dafür angestellt weiß. Daß die Autorität der Polizei darunter leiden müsse, würde in der Gegenwart eine unerfindliche Behauptung sein, und erscheint es zweifellos, daß sich dem uniformirten Polizeidiener ungleich geringere Hemmnisse bei der Ausübung des Dienstes entgegenstellen werden als dem Armenvogt. Eine Vermehrung der Polizeimannschaft lediglich deshalb, weil die Aufsicht auf das Bettelwesen ihr künftig obliegen solle, wird nicht unbedingt erforderlich sein, es mag vielmehr abgewartet werden, welche Folgen es habe, wenn sich die Polizei erst einmal ernstlich und eifrig auf der Straße um die Ordnung in aller Beziehung bekümmere. Thut sie das wirklich und stellt sich dann heraus, daß ihre Kräfte nicht ausreichen um den Bettelunsug niederzuhalten, so mag an eine Verstärkung gedacht werden. Für jetzt läßt sich das Bedürfnis in fraglicher Hinsicht überall nicht abschätzen und jedenfalls wird mit einer geringeren Zahl von Polizeidienern mehr auszurichten sein als einer größeren von Bettelvögten. Der oft gerühmte Vortheil endlich, daß Letztere, in bürgerlicher Kleidung patrouillirend häufig die Contravenienten überraschen, bedeutet in der Wirklichkeit den abgefeimteren Bettlern gegenüber nicht gar viel, und mögte auf der andern Seite die Polizeipatrouille nicht weniger oft den ausgleichenden Erfolg haben, daß ihr Erscheinen, (welches natürlich nicht nach Zeit und Ort geregelt und durchaus nicht zu berechnen sein darf) schon den Versuch zum Betteln verhindert und erschwert.

Demnach empfiehlt die Deputation,

das Institut der Armenvögte eingehen zu lassen und die vorhandenen Vögte der Polizeimannschaft zu jeglichem nützlichen Dienste im Polizeiwesen nach

ihren Kräften zu aggregiren, es auch der Polizeidirection zu überlassen, ob sie eine angemessene Uniformirung für dieselbe als Polizeigehülfen einzuführen beantragen wolle; zugleich es auszusprechen, daß die Aufsicht über die Ballanlagen in polizeilicher Hinsicht sowie diejenige über das Bettelwesen künftig mittelst der ordentlichen Polizeimannschaft — wobei selbstredend vorübergehend die Mitbenutzung der bisherigen Armenvögte geschehen möge, — zu handhaben sei.

Zu diesen besprochenen Polizeistellen sowie der erst kürzlich angeordneten und keiner weiteren Bemerkung bedürftigen Polizeicanzlistenstelle findet die Deputation sich veranlaßt noch zwei neue Stellen in Vorschlag zu bringen:

- 1) Die Stelle eines Beamten des Paß- und Fremdenbureaus. Bekanntlich wurden die Geschäfte im Paßbureau bisher nicht von einem eigentlichen Staatsbeamten wahrgenommen; allein der Umfang und die Wichtigkeit des Geschäfts gleichwie die damit verbundene Verantwortlichkeit empfehlen es, daß ein Staatsbeamter dafür angestellt und hauptsächlich mit dieser dienstlichen Arbeit beauftragt werde.
- 2) Die Stelle eines Rechnungsbeamten, Polizeirendanten. Die Einnahme und Ausgabe der Polizeidirection beläuft bekanntlich sich jährlich auf eine bedeutende Summe. Es darf also in Bezug auf eine erhebliche Rechnungs- und Cassenführung, wie solche hier sich darbietet, nichts versäumt werden, was das öffentliche Interesse in Hinblick auf die erforderliche Ordnung, Controle und Sicherheit erheischt. Es liegt am Tage, daß ein besonderer Beamter für die deshalb nöthige Arbeit unentbehrlich ist und, wenngleich die Deputation es nicht für angemessen hält durch Vorlage detaillirter Vorschriften für die Ausführung in fraglicher Hinsicht die Praxis zu beschränken, so will sie jedoch nicht unterlassen zu versichern, daß in ihrem Kreise die Art und Weise, wie eine zweckmäßige Rechnungs- und Cassenführung einzurichten sei, gründlich durchgesprochen und man zu dem Resultate gelangt ist, daß soweit irgend möglich, alle eingehenden Gelder unter gehöriger Controle in die Hand des Rendanten kommen und von ihm gebucht, ebenso andererseits alle Ausgaben von demselben geschehen und gebucht werden können und müssen.

Was sodann die Gehalte der sämmtlichen erwähnten Angestellten betrifft, so ist vorauszuschicken, daß schon seit längerer Zeit fast von allen bisher Angestellten wiederholt dringende Bitten um Gehaltserhöhung an den Senat gerichtet worden sind. Der Senat hat sich bewegen gefunden, die deshalb eingereichten Vorstellungen der Deputation mitzutheilen; aber auch davon abgesehen, würde dieselbe sich verpflichtet achten, eine erhebliche Erhöhung der Gehalte in Anregung zu bringen, denn in keiner dienstlichen Wirksamkeit mehr als in der hier fraglichen ist es augenscheinlich rathsam, die Beamten so zu stellen, daß sie eine genügende Subsistenz haben. Die Deputation beantragt deshalb folgende Gehaltsätze:

- 1) für die oberen Polizeicommissäre 7 bis 900 *af*, durchschnittlich für 2 Beamte beträgt die desfallsige Ausgabe für ein Jahr. *af* 1600.

Der gegenwärtig im Amte stehende Oberinspector würde selbstverständlich im Genuße seines höher auf 1000 *af*, sich belaufenden Gehalts verbleiben.

Da jedoch diese beiden oberen Polizeiposten unleugbar von großer Wichtigkeit für die öffentliche Wohlfahrt sind, so muß gewünscht werden, daß, sollte sich die Gelegenheit darbieten, für die eine oder andere dieser Stellen vorzüglich geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen, — der Gehaltspunct keine Schwierigkeiten, insbesondere keine Verhandlungen weiter in einer alsdann zugleich persönlichen Frage nothwendig mache. Es ist aber vorherzusehen, daß der obere regelmäßige Gehaltsfuß für solchen Fall sich leicht als unzureichend erweisen könne, und empfiehlt deshalb die Deputation einstimmig den Beschluß zu fassen: daß

der Senat, um in erwähnter Hinsicht das öffentliche Interesse wahrnehmen zu können, ermächtigt sein solle, ein höheres Gehalt bis zu 1500 *asp* zu bewilligen, wobei es ihm überlassen bleibe, wann und wie weit er von dieser Befugniß Gebrauch machen wolle.

- 2) für die fünf unteren Polizeicommissäre unter Wegfall der Bureau-Vergütung 5 bis 700 *asp* (also durchschnittliche Jahresausgabe 600×5) *asp* 3000.
- 3) für den Bahnhofsofficianten, so lange derselbe noch außer jenen sub 2 gedachten Officianten vorhanden ist. *asp* 500.

Derselbe hatte bisher 300 *asp* und freie Wohnung (event. statt dieser 50 *asp*); die Verhältnisse dieses Beamten erheischen dringend die vorgeschlagene Aufbesserung seines Gehalts, wogegen derselbe jedoch sich verpflichten mußte auch anderweitige ihm aufgetragene Dienste, soweit es der Bahnhofsdienst gestattet, zu verrichten.

- 4) für den vorhandenen Polizeicanzlisten das schon jetzt ihm ausgesetzte Gehalt mit 350 bis 500 *asp* durchschnittliche Jahresausgabe also *asp* 425.
- 5) für den bei dem Paß- und Fremdenbureau anzustellenden Beamten in Rücksicht auf die offenbar für solchen Posten erforderliche höhere Bildung das Gehalt der unter 2 erwähnten Beamten mit 5 bis 700 Thlr.; also durchschnittliche Jahresausgabe ... *asp* 600.
- 6) für die 27 Polizeidiener, wie bisher in 2 Classen, für die erste 350 *asp* und die zweite 300 *asp* unter Wegfall der bisherigen 25 *asp* Wohnungsvergütung (welche künftig nur dann in Berechnung zu kommen hätte, falls einem Diener eine Dienstwohnung angewiesen werden sollte); mithin (da der ersten Classe 10 Personen angehören dürfen) durchschnittliche Jahresausgabe. *asp* 8600.
- 7) für die 10 Armenvögte, soweit sie vorübergehend noch vorhanden sein werden, statt der bisherigen 144 *asp*, jährlich in Rücksicht auf ihre künftige weiter gehende Verwendung wie auf die allerdings ungenügende gegenwärtige Besoldung für einen Jeden derselben 200 *asp*. *asp* 2000.
- 8) Was endlich den Posten eines Rendanten betrifft, so vermag die Deputation zur Zeit keinen Vorschlag zu machen, weil dessen Arbeit noch nicht zu übersehen und abzuschätzen ist. Sie erlaubt sich deshalb anheimzugeben, daß vorerst die Polizeidirection gegen Zahlung einer mäßigen Vergütung eine geeignete Person mit dem fraglichen Geschäfte betrauen und demnächst nach gewonnener Erfahrung mit einem desfallsigen Antrage hervortreten möge. Immerhin sind jedoch schon jetzt für diese Stelle anzuschlagen durchschnittlich *asp* 600.

Zu 1, 2 und 5 würde ein Steigen im Gehalt vom Minimo zum Maximo von 5 zu 5 Jahren mit 50 Thaler und zu 4 mit 25 Thaler stattzufinden haben.

Die bisherigen Pensionsbestimmungen würden in Kraft bleiben, die mit 300 Thaler und mehr besoldeten Beamten, jedoch soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, in die Wittwenkasse für bürgerliche Beamte zu treten haben.

Endlich möchte es in der Billigkeit liegen, die vorhandenen Beamten sofort in den Genuß der etwa zu beliebenden Gehaltserhöhungen treten zu lassen.

Würden diese Gehaltsätze bewilligt, so dürfte nach der Ansicht der Deputation von nun an aufs Strengste darauf zu halten sein, daß die Officianten sich nicht erlauben, Sporteln und Nebeneinnahmen zu machen.

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß mitunter von Behörden und Privaten den Beamten für Dienstleistungen eine Vergütung gegeben wird, welche da, wo der Dienst in der Amtspflicht lag, als Beweis besonderer Erkenntlichkeit, und da, wo er außer derselben geleistet wurde, als Entgelt erscheint. Die Annahme bezw. das Behalten solcher Vergütung durchaus zu verbieten, möchte die Deputation im Interesse des theiligten Publikums nicht empfehlen, zumal es nur der hiemit beantragten Vorschrift

einer unerläßlichen Genehmigung der Polizeidirection bedarf um die höhere Controle gegen ein mißbräuchliches Ausbeuten der empfohlenen Nachsicht zu ermöglichen und sicherzustellen. Ferner ereignet es sich nicht selten, daß Privatinteressen eines besonderen Polizeischutzes bedürftig sind, ohne daß der Behörde eine Pflicht obläge schon im öffentlichen Interesse sich derselben anzunehmen. Desfalligen an die Polizeidirection gelangenden Anträgen der Privaten Gehör zu schenken, liegt häufig in der Billigkeit; nicht weniger billig ist es aber dann, für dergleichen außerordentliche Mühewaltungen die Polizeiofficianten besonders remuneriren zu lassen. Wenn daher die Polizeidirection es angemessen erachtet, solches zu verfügen und anzuordnen, so würde dagegen nichts zu erinnern sein, sobald nur die Zahlung an das Polizeiamt geschieht, ordnungsmäßig gebucht wird, und durch die Casse läuft, dergestalt, daß der Betrag, nach höherer Repartition, an diejenigen Officianten, welche den Polizeidienst geleistet haben, gelangt. Die darnach möglich werdende Controle gewährt auch eine fortgehende genaue Uebersicht über dasjenige was auf solche Weise dem einzelnen Beamten zugeflossen ist, um darüber jederzeit Auskunft geben zu können.

Endlich empfiehlt es sich gewiß, die Vergütung von 18 Groten für jeden eingebrachten Bettler beizubehalten.

Abgesehen von solchen Ausnahmen sollte keinerlei Sportelwesen geduldet und die Contravention unnachsichtlich mit Dienstentlassung geahndet werden; insbesondere sollten aber auch Remunerationen aus der Polizeicasse für im Interesse des Staats von einzelnen Beamten geleistete außergewöhnliche Dienste fernerhin nicht mehr vorkommen.

Im Laufe der Zeit sind eine Menge von Geschäften, mit Einnahmen und Ausgaben von Geldern verbunden, von verschiedenen Verwaltungsbehörden an einzelne Beamte der städtischen Polizei übertragen worden, welche dieselbe als solche nicht angehen und, abgesehen von dem Zeitverluste für die eigentlichen Polizeidienstzwecke, die Beamten zu Cassenführern anderer Verwaltungen machen. Indem die Deputation empfiehlt darauf Bedacht zu nehmen, daß diese unverkennbare Anzuträglichkeit möglichst beseitigt werde, macht sie schon jetzt darauf aufmerksam, daß, weil der Oberinspector Schumacher eine sehr erhebliche, völlig erlaubte, seit vielen Jahren genossene Intrade dann einbüßen würde, die Billigkeit dazu veranlassen könnte, einem späteren Gesuche dieses verdienten, in höherem Lebensalter stehenden Beamten, durch Gehaltsverbesserung die sein Einkommen treffende Schmälerung zu vergüten, angemessene Berücksichtigung zu gewähren.

Die Deputation hat sich auch mit der Frage, ob es zweckmäßig und ausführbar sei, ein Polizeischöffengericht herzustellen, ernstlich beschäftigt. So sehr sie sich davon überzeugt hatte, daß ein solches Gerichtsverfahren nach den Erfahrungen, die an anderen Plätzen in dieser Beziehung gemacht worden sind, auf die Befolgung der polizeilichen Vorschriften heilsam influiren würde, so glaubte sie dennoch, daß sie diesen Gegenstand nur anzuregen, nicht aber weiter zu behandeln habe, indem eine besondere Deputation vorhanden ist, welche die legislatorische Aufgabe in Bezug auf unsere gesammte Criminal- und polizeigesetzliche Zustände zu lösen hat. Ob also namentlich eine solche Einrichtung sich empfehle, wie dieselbe, und ob sie schon jetzt ins Leben zu führen sei, würde eine Frage sein, welche zu beantworten allein zweckmäßig dieser Deputation zukäme.

Der künftige Mehrbetrag der Kosten, welchen eine Ausführung der obigen Vorschläge dem Staate verursachen würde, wird sich nach den mitgetheilten Sätzen leicht annähernd berechnen lassen: zum Theil belastet er die Staatscasse nur transitorisch, so hinsichtlich der Gehalte der bisherigen Officianten für das Bettelwesen, und, wenn eine solche Kostenvermehrung allerdings nicht geringfügig erscheint, so ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß dieselbe wesentlich Folge der beantragten Gehaltserhöhungen, nicht aber der empfohlenen neuen Einrichtungen sein würde.

Nach dem, was die Deputation von ihren der näheren Verhältnisse der Polizeiverwaltung kundigen Senatsmitgliedern vernommen hat, würde der Uebergang zu einer in vorstehender Weise empfohlenen neuen Organisation große Schwierigkeiten nicht darbieten; insbesondere würde der gegenwärtige Oberinspector die Functionen eines der beiden künftigen oberen Beamten, die gegenwärtigen Districtscommissäre diejenigen der künftigen Commissäre zweiten Ranges zu übernehmen haben, und überall demnächst nach

den in diesem Berichte aufgestellten Grundsätzen, falls dieselben eine verfassungsmäßige Genehmigung finden sollten, verfahren werden.

Die Deputation glaubt demnach ihren Schlußantrag dahin richten zu dürfen, daß beschlossen werden möge:

- 1) daß die dienstliche Stellung und Wirksamkeit der beiden oberen Beamten, gleich wie der fünf unteren Polizeicommissäre nach Maßgabe der obigen Vorschläge unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Berichts von 1853 abgeändert, und
- 2) daß das Institut der Armenbögte aufgehoben und über das Personal, wie vorgeschlagen verfügt werden solle;
- 3) daß zwei neue Stellen, nämlich die eines Paßbeamten und eines Rechnungsbeamten, sowie
- 4) daß die Gehalte mit den oben vorgeschlagenen Sätzen und dabei angeregten näheren Bestimmungen bewilligt sein sollen;

und überhaupt den in dem vorstehenden Bericht entwickelten Grundsätzen gemäß zu verfahren sei.

Bremen, im December 1860.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) D. J. Klugkist.